

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in	Almuth Salentijn
	Telefon (0202)	563 - 67 64
	Fax (0202)	563 - 80 10
	E-Mail	Almuth.Salentijn@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.09.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0553/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.09.2014	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
29.09.2014	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
30.09.2014	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung		

Grund der Vorlage

Konkretisierung der Mitwirkungspflichten der Automatenaufsteller

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008 gemäß Anlage 01

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für das Halten bzw. die Aufstellung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit. Die monatlich abzugebenden Vergnügungssteuererklärungen enthalten Angaben über die erzielten Einspielergebnisse je Apparat. Diese Einspielergebnisse sind durch die im Apparat erzeugten Zählwerkausdrucke nachzuweisen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Vergnügungssteuersatzung sollen einen Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit leisten, indem die Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Steuererklärung und der Nachweisführung konkretisiert werden.

1. Vorlage aussagefähiger auch elektronischer Daten in der Betriebsstätte

Wird eine Steuererklärung nicht abgegeben, ist das Steueramt berechtigt und verpflichtet, die Steuer im Wege der Schätzung festzusetzen. Gleiches gilt bei unvollständig eingereichten Steuererklärungen.

Vollständig abgegebene Steuererklärungen können darüber hinaus unrichtig sein, da beim Ausdruck von Zählwerkdaten nach neuen Erkenntnissen Manipulationsmöglichkeiten bestehen, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu begegnen ist.

Im neu gefassten § 14 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung wird vor diesem Hintergrund die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen in der Betriebsstätte ergänzt. Auf Verlangen der Stadt hat der/die Steuerschuldner/-in Gegenwart des/der Beauftragten der Stadt in der Betriebsstätte sämtliche zu einem Apparat mit Gewinnmöglichkeit gespeicherten Zählwerkausdrucke zu erstellen bzw. diese in elektronischer Form auszulesen und auf einem elektronischen Speichermedium zur Verfügung zu stellen.

Wird die Auslesung in Anwesenheit der/des Beauftragten der Stadt durch den/die Steuerschuldnerin nicht ermöglicht, wird sich die Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der vom Steueramt vorzunehmenden Schätzung zulasten des Steuerschuldners auswirken.

Da die Auslesung der Zählwerke bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit dazu führen kann, dass elektronisch gespeicherte Auslesedaten aus der Vergangenheit gelöscht werden, bestehen Manipulationsmöglichkeiten, denen der neu gefasste § 14 Abs. 3 entgegenzutreten soll. Hier wird künftig geregelt, dass der/die Steuerschuldner/-in die Auslesung eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit nur zu betrieblichen Zwecken und nicht mit dem Ziel der teilweisen Löschung des Datenspeichers veranlassen darf.

2. Anforderungen an die Steuererklärung gemäß amtlichem Vordruck

Darüber hinaus sollen die Anforderungen an den Inhalt der Steuererklärung im neu gefassten § 11 Abs. 5 genauer vorgegeben werden. Die Steuererklärungen führen immer häufiger zu einer stark erhöhten Belastung in der Sachbearbeitung, da diese häufig nicht sortiert, ohne Angabe des Aufstellortes oder auch in zu kleiner – kaum lesbarer Schrift – erfolgt. Aus diesem Grund soll die Vergnügungssteuersatzung – entsprechend der Regelungen in den Satzungen anderer Gemeinden – die Form der Erklärung genauer bestimmen.

3. Ordnungswidrigkeiten

Die mangelnde Mitwirkung im Zusammenhang mit der Steuererklärung führt zu dem, dass die Festsetzung der Steuer geschätzt werden kann. Die Verletzung der konkretisierten Mitwirkungspflichten wird sich daher im Rahmen der Schätzung für die Steuerschuldner nachteilig auswirken.

Die mangelnde Mitwirkung ist darüber hinaus bußgeldbewährt. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 15 sind daher an die konkretisierten Mitwirkungspflichten anzupassen.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung am Tag nach der Bekanntmachung

Anlagen

Anlage 01 – Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008

Anlage 02 – Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 20.09.2012